

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten
(DienstVVO-SMF)**

Vom 24. Mai 1996

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen ([SächsBG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153) wird verordnet:

§ 1

- (1) Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Behörde, der der Beamte angehört.
- (2) Dienstvorgesetzter des Leiters einer Behörde ist der Leiter der nächsthöheren Behörde.
- (3) Für folgende Maßnahmen ist Dienstvorgesetzter der Leiter der Behörde, die für die Ernennung zuständig ist:
 1. das Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte nach § 17 [SächsBG](#),
 2. die Mitteilung, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, nach § 54 Abs. 1 [SächsBG](#),
 3. die Feststellung des Verlustes der Bezüge sowie sonstiger Leistungen des Dienstherrn nach § 98 [SächsBG](#),
 4. die Erstellung eines Dienstzeugnisses nach § 116 [SächsBG](#),
 5. die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach § 25 der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen ([SächsDO](#)) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 333).

§ 2

Höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind die Leiter der Behörden, die die Dienstaufsicht über den Dienstvorgesetzten führen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. Mai 1996

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt**